

Geschäfts- und Lieferbedingungen der (Kühn TEC) Daniel Kühn GmbH & Co. KG

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Dienstleistungen (im Folgenden: Kühn TEC genannt) sind nur die beiderseitigen schriftlich abgegebenen Erklärungen maßgeblich. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als die Daniel Kühn GmbH & Co. KG (im Folgenden: Kühn TEC genannt) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
2. Für Angebote, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Dokumente) behält Kühn TEC seine uneingeschränkten Eigentums- und Urheberrechte. Diese Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung von Kühn TEC Dritten zugänglich gemacht werden. Erhält Kühn TEC den Auftrag vom Besteller nicht, so sind diese auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für die Unterlagen des Bestellers. Diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, an die Kühn TEC nach billigem Ermessen Lieferungen übertragen hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind und nichts anderes vereinbart ist.

II. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Alle Preise sind freibleibend und gelten für die angegebene Preiseinheit.
3. Wenn nicht anders vereinbart, so ist die Aufstellung oder Montage durch Kühn TEC nicht unbegriffen. Gleichermaßen sind alle bei Aufstellung oder Montage eventuell anfallenden Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen nicht eingeschlossen.
4. Bei Unterschreitung des Mindestbestellwerts von Euro 50,00 netto pro Auftrag wird eine Bearbeitungs- und Montagepauschale von Euro 25,00 netto erhoben.
5. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, jedoch nicht zurückgenommen.
6. Die Rechnungsstellung erfolgt durch Kühn TEC am Tag der Lieferung.
7. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne jeglichen Abzug zahlbar. Die Zahlungen sind frei auf die angegebenen Konten von Kühn TEC zu leisten.
8. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen bleiben solange Eigentum von Kühn TEC bis alle gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche erfüllt sind.
2. Dem Besteller ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Weiterveräußerung ist allein Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst dann übergeht, wenn der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Der Besteller unterrichtet Kühn TEC unverzüglich und schriftlich beim Eintritt von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter.
4. Verletzt der Besteller seine vertraglichen Pflichten, insbesondere durch Zahlungsverzug, so ist Kühn TEC nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten, angemessenen, Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Unberührt gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrllichkeit einer Fristsetzung. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

IV. Lieferfristen und Lieferverzug

1. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Besteller zu liefernden Unterlagen voraus. Dazu gehören insbesondere die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, die Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Dies gilt nicht, wenn Kühn TEC die Verzögerung zu vertreten hat. Der Besteller hat in diesem Fall Kühn TEC eine Nachfrist zur Lieferung von eingangs 10 Arbeitstagen einzuräumen. Wird der Lieferverzug durch Lieferanten von Kühn TEC verursacht, so trifft Kühn TEC keine Schuld.
2. Die Fristen verlängern sich ebenfalls angemessen, wenn deren Nichteinhaltung auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen ist.
3. Kommt Kühn TEC in Lieferverzug, so kann der Besteller – sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Lieferverzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzug als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen von Lieferverzug, auch nach Ablauf einer Kühn TEC etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Kühn TEC zu vertreten ist.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von Kühn TEC innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen des Lieferverzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, so berechnet Kühn TEC dem Besteller für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 2,0 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 6%. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Anzeige der Versandbereitschaft und vollzogener Einlagerung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, die Lieferung und Rechnungsstellung.

V. Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind.
 - b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im Betrieb des Bestellers.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Vereinbarungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen,
 - c) Energie am Aufstellungsort einschließlich der Anschlüsse,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Eigentums von Kühn TEC und dessen Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
 - f) Fachpersonal vor Ort zur Maschinenführung und zur elektrischen Inbetriebnahme der Maschine
2. Die Maschine bzw. Anlage muss am Aufstellungsort frei zugänglich sein.
3. Alle sicherheitstechnischen Erfordernisse, für die der Besteller als Betreiber der Maschine bzw. Anlage Sorge zu tragen hat, müssen erfüllt sein. Dies gilt im Besonderen für die persönliche Schutzausrüstung aller an der Aufstellung und Montage beteiligten Personen.
4. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
5. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
6. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die Kühn TEC nicht zu vertreten hat, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzliche erforderliche Reisen von Kühn TEC oder des Montagepersonals zu tragen. Darüber hinaus ist Kühn TEC in solchen Fällen ermächtigt nach angemessener Zeit bzw. nach billigem Ermessen die Arbeiten abzubrechen.
7. Verlangt Kühn TEC nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist.
8. Kühn TEC lässt sich die erfolgreiche Abnahme vor Ort vom Besteller schriftlich bestätigen.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Sachmängel

Für Sachmängel haftet Kühn TEC wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Dienstleistungen sind nach Wahl von Kühn TEC unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
3. Der Besteller hat Sachmängel gegenüber Kühn TEC innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen.
4. Der Besteller darf bei Mängelrügen Zahlungen nur in einem solchen Umfang zurückgehalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel besteht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Kühn TEC berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist Kühn TEC Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Art. X – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Funktional bedingter Verschleiß an beweglichen Teilen, insbesondere an Greifzangen, Schneideinsätzen oder Vakuumsaugern begründet ebenfalls keinen Mängelanspruch.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Auslieferungsort verbracht worden ist.
9. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Art. X (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen Kühn TEC und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
10. Die in den jeweiligen Katalogen angegebenen Abbildungen, Abmessungen, Beschreibungen, technische Details sowie Verpackungseinheiten sind nicht verbindlich. Kühn TEC behält sich ausdrücklich Änderungen und Irrtümer vor.

IX. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass Kühn TEC die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn Zulieferer von Kühn TEC die Unmöglichkeit ihrer Zulieferung erklärt haben. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Eine Kumulation der Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug und Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.
2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Geschäftsbetrieb von Kühn TEC erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht Kühn TEC das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat Kühn TEC dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart worden war.

X. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach diesem Art. X Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XI. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von Kühn TEC. Kühn TEC ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN- Kaufrechtes finden keine Anwendung.

XII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.